

# Neues Gesetz, mehr Fachkräfte?

Hilft das geplante novellierte **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**, zügiger Fachkräfte aus dem Ausland zu rekrutieren? Der Rechts- und Fachanwalt für Sozialrecht Dr. Wolfgang Breidenbach sieht Fortschritte, bleibt aber skeptisch.

Auf großes Interesse stieß er damit beim IHK-Arbeitskreis Bildung. Während es früher so gut wie unmöglich war als Fachkraft eines Drittstaates auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, sind die Bedingungen heute günstiger. Nicht zuletzt auf Drängen vieler Stimmen aus der Wirtschaft trat zum 1. März 2020 das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft. Das will gezielt ausländische Arbeitnehmer gewinnen und soll jetzt aktualisiert werden.

## Fachkräfteeinwanderung erleichtern

„Mit den geplanten Neuerungen soll das Fachkräfteverfahren effizienter, transparenter und schneller werden. Das zielt darauf ab, Fachkräfte noch leichter für den deutschen Arbeitsmarkt zu rekrutieren. Grundlage dafür bildet das Eckpunktepapier aus dem letzten Jahr, das drei Gruppen nach dem Drei-Säulen-Modell – Fachkräfte-, Erfahrungs- und Potenzialsäule – in den Blick nimmt: qualifizierte Fachkräfte, Fachkräfte mit Berufserfahrung und letztlich solche, bei denen ein Potenzial zur Entwicklung eingeräumt wird“, sagt Dr. Wolfgang Breidenbach. Im Fokus stehen qualifizierte Fachkräfte. „Vor allem sie sollen die Blaue Karte der EU schneller erhalten können. Für ausländische Arbeitskräfte mit anerkanntem Abschluss ist damit sowohl ein unbefristeter Aufenthalt als auch eine nationale Aufenthaltserlaubnis verbunden. Die Bedingungen für den Familiennachzug sollen hierbei ebenfalls begünstigt werden“, ergänzt der Rechtsanwalt. Unter anderem plant die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, bisherige Gehaltsschwellen zu senken und damit auch Berufsanfänger anzulocken. Standen bisher vor allem IT-Fachkräfte im Fokus, werden mit den geplanten Änderungen auch Fachkräfte mit qualifiziertem Abschluss aus anderen Bereichen in den Blick genommen und ihnen der Einstieg auf dem deutschen Arbeitsmarkt erleichtert.

## Höherer Stellenwert für Erfahrung und Potenzial

Neu ist auch: „Ausländische Arbeitskräfte mit zweijähriger Berufsausbildung und Berufserfahrung aus ihrem Heimatland benötigen zur Einwanderung zunächst keine formale Anerkennung ihres Abschlusses mehr. Ein Arbeitsvertrag ist für eine Tätigkeit ausreichend.“ Der Nachweis

*„Es gibt keine Aussagen, wie etwa mit Asylbewerbern oder geduldeten Menschen umzugehen ist, die bereits in Deutschland leben und sich in einer Ausbildung befinden oder einer Beschäftigung nachgehen. Diesem ‚inländischen Potenzial‘ zur Deckung des Fachkräftebedarfs sollte sich der Gesetzgeber auch kurzfristig widmen.“*



**Dr. Wolfgang Breidenbach,**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht,  
Flöther & Wissing Rechtsanwälte, Halle (Saale)

von Erfahrungen ermöglicht es Fachkräften mit ausländischer Qualifikation über die Anerkennungspartnerschaft nunmehr, bereits in Deutschland zu arbeiten und parallel das berufliche Anerkennungserfahren zu durchlaufen. Darüber hinaus richtet sich das geplante Gesetz jetzt auch gezielt an Menschen ohne deutschen Arbeitsvertrag. Sie sollen eine „Chancenkarte“ erhalten: Über ein Punktesystem wird anhand von Kriterien wie Qualifikation, Sprachkenntnisse und Berufserfahrung ein möglicher Einstieg auf dem deutschen Arbeitsmarkt ermittelt.

## Novellierung ja, Problemlösung nein

„Das beschleunigte Fachkräfteverfahren gibt es bereits seit 2020. Die vorgesehenen Neuerungen verbessern es. Allerdings werden die herrschenden Probleme hier nur zum Teil angegangen“, urteilt Dr. Wolfgang Breidenbach. Denn, obwohl die Betreuung des Verfahrens und die Beteiligung der weiteren Stellen, wie der Bundesagentur für Arbeit oder der Kammern, inzwischen zum Teil sehr gut klappen, hänge sie stark von den Behörden vor Ort ab. „Die meisten Ausländerbehörden stehen Arbeitnehmern und -gebern mit Rat und Tat zur Seite. Aber das Prozedere, insbesondere bei den Auslandsvertretungen ist bürokratisch und nach wie vor zu langwierig.“ Die Verabschiedung plant die Bundesregierung momentan für März 2023.



Die wesentlichen Eckpunkte zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz sowie weitere Informationen:



**FLÖTHER & WISSING**  
Rechtsanwälte  
**Dr. Wolfgang Breidenbach**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt  
für Sozialrecht  
Tel. 0345 2984470



IHK Halle-Dessau  
**International**  
**Katalin Stolzki**  
Tel. 0345 2126-234  
kstolzki@halle.ihk.de